

Dr. Nicol Schertl
Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Referatspostfach 321@bmel.bund.de

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, der wir hiermit sehr gerne nachkommen. Der vorliegende Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ betrifft in Teilen auch die für wissenschaftliche Zwecke genutzten Tiere. Wir möchten im Einzelnen zu den betreffenden Punkten Stellung nehmen und sehen den dringenden Bedarf für Änderungen bzw. Präzisierung.

Tierversuche tragen wesentlich dazu bei, grundlegende Erkenntnisse in der biomedizinischen Forschung zu erlangen und den medizinischen Fortschritt voranzutreiben. Auch wenn zunehmend Alternativmethoden ohne die Verwendung von lebenden Tieren entwickelt werden, ist ein kompletter Verzicht auf Tierversuche in absehbarer Zeit nicht möglich. Es ist daher erforderlich, dass das tierexperimentelle Arbeiten in Deutschland rechtssicher möglich bleibt. Die GV-SOLAS begrüßt und unterstützt daher ein Tierschutzgesetz, das sich auch für den Schutz der Versuchstiere einsetzt und dabei klare rechtliche Rahmenbedingungen schafft. Sie sieht allerdings durch den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes – insbesondere durch die Verschärfung des § 17 – eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die Forschergruppen und die §11-Erlaubnisinhaber, was einen wesentlichen Nachteil für den Wissenschaftsstandort in Deutschland bedeuten könnte.

Die Änderungen des **§ 17** TierSchutzG erweitern den Tatbestand des Tötens von Tieren. So kann eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten oder länger verhängt werden, ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe. Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe kann bereits bei leichtfertigem Handeln verhängt werden (§17 Abs. 2). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ in § 17 Abs. 1 ist für die Wissenschaftler in Deutschland durch die neue Formulierung noch immer nicht rechtssicher geklärt. Diese Problematik ist in keinem anderen europäischen Mitgliedsstaat gegeben, da dort gesetzlich nicht der Nachweis eines „vernünftigen Grundes“ gefordert wird, um ein Wirbeltier zu töten. Eine Ausnahme stellt hier das Land Österreich dar, in dem die Rechtssicherheit jedoch durch ein spezielles Gesetz für Tierversuche geschaffen wurde (Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren – [TVG 2012](#)).

Der Paragraph 17 bezieht eine beharrliche Wiederholung der Tötungen sowie die Tötung einer großen Zahl an Wirbeltieren ohne Ausnahme ein. Damit sind sowohl die Zucht als auch die Haltung und die Verwendung von Versuchstieren für wissenschaftliche Zwecke explizit von dieser Rechtsunsicherheit betroffen. Die Zucht von Versuchstieren, insbesondere genetisch bzw. gentechnisch veränderten Tieren, kann – trotz gewissenhafter und bedarfsgerechter Planung – dazu führen, dass Tiere entstehen, die nicht in der weiteren Zucht oder in Versuchen

verwendet werden können, weil sie nicht über die für die geplante wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Merkmale wie zum Beispiel den passenden Genotyp oder das passende Geschlecht verfügen. Das kann bis zu 75% der Nachkommen einer Zucht betreffen. Auch sorgfältige Züchtung und Versuchsplanung können die Zahl dieser Tiere nur zu einem kleinen Teil reduzieren, denn die Mendelschen Gesetze führen zwangsläufig zu Nachkommen mit auch unerwünschten Genotypen. Gentechnisch veränderte Tiere sind in den letzten Jahren immer wichtiger in der biomedizinischen Forschung geworden, da sie für eine Vielzahl von Untersuchungen der Genfunktion und Genregulation im Gesamtorganismus, zur Erstellung von Krankheitsmodellen sowie zur Herstellung biologisch aktiver Proteine oder modifizierter Produkte tierischen Ursprungs verwendet werden.

Tiere, die aufgrund ihrer Merkmale nicht für den vorgesehenen Versuchszweck verwendet werden können, müssen im Sinne einer Zweitnutzung anderen Verwendungen zugeführt werden. Hierunter fällt die Prüfung, ob die Nutzung der Tiere in Ausbildungsvorhaben, zur Gewinnung von Organen und Geweben oder durch Vermittlung an andere Forschergruppen möglich ist und ob gentechnisch nicht veränderte Tiere als Futtertiere abgegeben werden können. Für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, bleibt als ultima ratio nur die tierschutzgerechte Tötung, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind. Diese Regelung ist in vielen Forschungseinrichtungen Deutschlands etabliert und findet bei zahlreichen Behörden Anerkennung. Im Jahre 2022 konnten in Deutschland rund 1.77 Millionen in Versuchstierzuchten erzeugte Tiere (zu ca. 85% Mäuse) nicht in Tierversuchen verwendet werden, weil sie nicht über die für die geplante wissenschaftliche Fragestellung notwendigen Merkmale verfügten und mussten getötet werden gegenüber rund 2.4 Millionen Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden konnten (aus: [„Zahlen zu den 2022 in Deutschland verwendeten Versuchstieren“](#)).

Gerade für das Töten dieser unvermeidbar in Versuchstierzuchten erzeugten Tiere, die nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke nutzbar sind, bleibt eine Rechtsunsicherheit, welche durch die geplante Verschärfung des § 17 noch weiter erhöht wird. Dies wäre für alle deutschen Forschungseinrichtungen, in denen Tiere (vor allem Mäuse) für die Forschung gezüchtet werden, sehr problematisch. Wissenschaftler/-innen, die für ihre Forschung auf die Verwendung von Tieren angewiesen sind, werden in Anbetracht des Risikos einer strafrechtlichen Verfolgung nicht mehr bereit sein, unter diesen Bedingungen in Deutschland zu forschen. Die Leitungen von Versuchstierhaltungen werden aus gleichem Grund ihre Ämter niederlegen, womit die Betriebsgenehmigungen nach §11 TierSchG dieser Einrichtungen erlöschen würden. Dies hätte massive negative Auswirkung auf die biomedizinische Forschung in Deutschland, die präklinische Forschung in Deutschland würde *de facto* weiter erschwert und die Zucht und Haltung von Versuchstieren und deren wissenschaftliche Verwendung ins Ausland verlagert.

Unsere Lösungsvorschläge:

An dieser Stelle kann eine Präzisierung Rechtssicherheit schaffen durch Anpassung des §11b (3) des Referentenentwurfs:

1. *Die Absätze 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für durch Züchtung, spontane Mutation oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. Die Anwendung eines nachvollziehbaren Zuchtmanagements sowie einer Regel zur Prüfung möglicher sinnvoller Zweitnutzung ist auf alle überzähligen, nicht für die Zucht oder wissenschaftliche Zwecke verwendbaren Tiere anzuwenden.*

oder

2. *Ein rechtsicherer Rahmen kann alternativ bewirkt werden, wenn klar geregelt würde, dass eine Tierversuchsgenehmigung auch die erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht verwendbaren Tiere beinhaltet. Damit würde auch Kontrollmöglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen.*

oder

3. *Definition des Begriffs „vernünftiger Grund zum Töten von Tieren in Tierversuchen und beim Töten von Tieren, die nicht in Tierversuchen verwendet werden können (aus der Zucht und Haltung)“ oder alternativ Schaffung eines Tierversuchsgesetzes.*

Des Weiteren möchten wir zu folgendem Punkt Stellung beziehen:

§ 4b Nr. 1

Im § 4b Nr. 1, Buchstabe d & e sollen die **Regelungen zur Tötung von Tieren erweitert werden, indem** das taxonomisch enggefasste Wort „Wirbeltier“ durch das allgemeinere Wort „Tier“ ersetzt werden soll.

Als Tierversuch, werden Eingriffe an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken verstanden, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Allerdings sind hier nur die Tierspezies zu berücksichtigen, die nach validen wissenschaftlichen Erkenntnissen über eine Empfindungsfähigkeit verfügen. Insbesondere für Versuche im Bereich der Grundlagenforschung werden in Tierversuchen auch Insekten oder „Würmer“ verwendet, die durch die geplante Erweiterung der Regelung in §4b eingeschlossen würden.

Unser Lösungsvorschlag:

Eine klarstellende Beschränkung auf die Begriffe „Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden“ wäre an dieser Stelle sinnvoll.

Die GV-SOLAS möchte an dieser Stelle betonen, dass es nicht um weniger Tierschutz geht, sondern um die Schaffung von Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten und um den Erhalt einer konkurrenzfähigen Forschung mit höchsten Tierschutzstandards im Wissenschaftsstandort Deutschland.

Kontakt für die Stellungnahme:

Dr. Sabine Bischoff, Präsidentin der GV-SOLAS, praesident_in@gv-solas.de